



## KONZERN-EINKAUF & IT

### **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN zum Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen, Komponenten und Erzeugnissen (Fassung: 01.04.2022)**

#### **1. Geltung/Definition**

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen über **Werkleistungen** zur Lieferung, Aufstellung oder Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, technischen Anlagen, Komponenten und Erzeugnissen (im Folgenden „Leistung“ bzw. „Maschine“ bzw. „Werk“) zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (im Folgenden „Post“) und dem\*der Auftragnehmer\*in (im Folgenden „AN“) sowie für künftige Angebote des\*der AN bzw. Verträge zwischen Post und AN (beide im Folgenden „Vertragsparteien“).
- 1.2. Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen angeschlossen und gelegt zwischen den Vertragsparteien als integrierender Vertragsbestandteil, wobei die von diesen AVB abweichenden Bestimmungen in Vertragsdokumenten vorrangig zur Anwendung kommen.
- 1.3. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn AN auf diese im Angebot, in der Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr Bezug genommen hat.
- 1.4. Unter Werkleistungen werden alle sachbezogenen sowie produktbegleitende Leistungen sowie Leistungen körperlicher und unkörperlicher Art verstanden und **ein Erfolg geschuldet ist**; wie Maschinenbau-, Anlagenbau-, Wartungs-, Transport, Reparatur-, Druck- oder Datenverarbeitungsleistungen, etc., verstanden.  
Als Maschinen bzw. technische Anlagen, Komponenten und Erzeugnisse gelten (i) Maschinen im Sinne von Artikel 2 der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG/ und § 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 idgF bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, sowie (ii) Komponenten, welche nicht unter die zuvor angeführten Bestimmungen fallen, jedoch an eine bestehende Maschine/Anlage der Post montiert werden.

#### **2. Pflichten AN**

- 2.1. AN verpflichtet sich, anhand der beschriebenen Ausgangssituation und Zielsetzung die Post fachlich fundiert und umfassend entsprechend dem Leistungsgegenstand zu beraten und die Interessen der Post zu wahren; d.h. **auf Chancen und Möglichkeiten aber auch auf Risiken und deren Minimierung** hinzuweisen. Sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, schuldet AN der Post einen vollständigen, klar gegliederten und nachvollziehbaren Abschlussbericht, in dem alle Ergebnisse samt Unterlagen (erstelltes Konzept, Berichte über Teilergebnisse der vom\*von der AN durchgeführten Untersuchungen, weiter Dokumentationen, Ergebnisprotokolle, Beratungsberichte, Businesspläne, Konzepte und dgl.) sowie die zugrundeliegenden Schlussfolgerungen dargestellt sind. AN hat sämtliche Aspekte auf denen seine\*ihre Ergebnisse beruhen, nachvollziehbar für die Post zur Verfügung zu stellen. AN schuldet der Post die ordnungsgemäße Leistungserbringung, die dem Leistungs- bzw. Vertragsgegenstand entspricht und/oder für den beauftragten Zweck tauglich und geeignet ist.
- 2.2. AN ist bei Erfüllung der Leistungen als selbstständig Erwerbstätige\*r ungebunden und organisiert sich die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst und wird nicht ausschließlich für die Post tätig. Es liegt insbesondere keine persönliche Arbeitsverpflichtung vor und kann sich AN generell und jederzeit bei der Auftragerfüllung durch geeignete Dritte vertreten lassen und Erfüllungsgehilfen (insbesondere eigene Mitarbeiter\*innen, Subunternehmer\*innen, etc.), siehe dazu auch Punkt **2.6**, heranziehen.  
Infolge des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** (AuslBG) gilt dabei Folgendes:



AN verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter\*innen heranzuziehen, die nicht dem AuslBG unterliegen oder die über eine entsprechende Berechtigung zur Beschäftigung nach dem AuslBG verfügen. Bei der Heranziehung von Subunternehmer\*innen hat AN sicherzustellen, dass diese der Verpflichtung nach dem vorigen Satz nachkommen.

Lässt sich AN vertreten oder setzt AN eigene Mitarbeiter\*innen und/oder Subunternehmer\*innen zur Auftragserfüllung ein, erfolgt dies auf seine\*ihre Kosten und Gefahr und AN haftet der AG gegenüber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung seiner\*ihrer Mitarbeiter\*innen und Subunternehmer\*innen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung aller maßgebenden gesetzlichen Vorschriften, wie auch das Einholen allenfalls notwendiger Bewilligungen und hält AN die AG in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos.

AN verpflichtet sich, der AG sämtliche von AN bzw seinen\*ihrer Subunternehmer\*innen zur Vertragserfüllung eingesetzten Ausländer\*innen sowie die Berechtigung zu deren Beschäftigung nach dem AuslBG unverzüglich bekannt zu geben.

Werden vom\*von der AN zur Erfüllung des Vertrages Mitarbeiter\*innen eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so ist AN Arbeitgeber\*in bzw. Werkbesteller\*in und schließt die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem\*ihrer Namen und auf seine\*ihre Rechnung ab.

- 2.3. Hat AN die Verpflichtungen auf eine in Punkt **32.2 lit. d)** dargestellte Weise schuldhaft verletzt, so hat die Post Anspruch auf ein Pönale in der Höhe von 50% des vereinbarten Entgelts. Ebenso hat AN der Post im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Punkt **32.2 lit. e)** ein Pönale in der Höhe von 50% des Bruttogesamtauftragswertes zu bezahlen. Im Falle von wiederkehrenden Verstößen ist AN pro Vertragsjahr zum Ersatz eines Pönales in Höhe des Bruttojahresentgeltes verpflichtet.

- 2.4. AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und den jeweiligen vertraglichen Anforderungen entsprechend gut ausgebildete Mitarbeiter\*innen ein. Er\*sie ersetzt auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter\*innen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Sofern der Leistungsgegenstand die federführende Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter\*innen erfordert, haben AN diese über die gesamte Vertragslaufzeit hauptverantwortlich für die Leistungserbringung einzusetzen und hat ihr zwingender Austausch samt Neubesetzung in Abstimmung mit der Post zu erfolgen. Die Post wird dem zustimmen, sofern AN nachweisen, dass der\*die neue Mitarbeiter\*in ebenso qualifiziert und berufserfahren ist, wie der\*die Scheidende.

- 2.5. Sobald dem\*der AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen, hat AN die Post unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.

- 2.6. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmer\*innen ist der Post durch den\*die AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen.

Sollte AN den Wechsel des\*der Subunternehmer\*in oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekanntgegebene\*n Subunternehmer\*in nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist AN verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den\*die beabsichtigten Subunternehmer\*in schriftlich mitzuteilen. Sofern AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des\*der betreffenden Subunternehmer\*in erforderlichen Nachweise anzuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines\*r Subunternehmer\*in ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den\*die Subunternehmer\*in nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit AN gemäß § 189a UGB verbunden sind.

AN ist nicht berechtigt Subunternehmer\*innen einzusetzen, die ihrerseits Subunternehmer\*innen beauftragen die vertragsgegenständlichen Leistungen zum Teil oder zur Gänze zu erbringen; d.h. AN hat mit Subunternehmer\*innen zu vereinbaren, dass der Einsatz von



Subunternehmer\*innen unzulässig ist; d.h. AN ist verpflichtet die von ihm\*ihr eingesetzten Subunternehmer\*innen auf Einhaltung dieser Verpflichtung zu kontrollieren und bei Verletzung dieser Verpflichtung insbesondere ein außerordentliches Kündigungsrecht mit dem\*der Subunternehmer\*in zu vereinbaren.

- 2.7. AN hat alle zur Anwendung kommenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994), die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, wie das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG 2016, BGBl. Nr. 44/2016 idjgF), das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG 1975, BGBl. Nr. 218/1975 idjgF), etc., einzuhalten und durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen bzw. Dokumente, insbesondere letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a BAO, Kopie der Konzessionsurkunde und/oder eines Gewerbescheins, Berechtigung zur Beschäftigung von Ausländer\*innen gem. AuslBG, etc., nachzuweisen. AN hat deren Einhaltung bei Vertragsbeginn und bei Dauerschuldverhältnisse jeweils zum Quartal unaufgefordert der Post durch Vorlage der entsprechen Dokument bzw. Urkunden nachzuweisen. AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes und zur Einhaltung des **Verhaltenskodex** für Auftragnehmer\*innen (kurz „Verhaltenskodex“), siehe Anlage ./2, und der relevanten betrieblichen Vorschriften der Post, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen, der Hausordnungen etc., siehe dazu Punkt **2.10**.
- 2.8. AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtend sind. AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystems für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtet sind.
- 2.9. AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, konform mit den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl.II Nr. 121/2005 idjgF, bzw. der Richtlinie 2011/65/EU sowie der Richtlinie (EU) 2015/863 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ausgeführt sind.
- 2.10. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und **Verhalten auf dem Betriebsgelände**) ab. Die Post und AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potenzielle Gefahren zur Verfügung (z.B. **Betriebsanweisungen, Leitfaden Be- und Entladen in Zustellbasen**, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). AN verpflichtet sich, die **Fremdfirmenunterweisung** einzuhalten und nur Mitarbeiter\*innen einzusetzen, die AN insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist AN verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, sodass AN die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann. Sofern AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer\*innen einsetzt, verpflichtet AN sich in der Funktion als Auftraggeber\*in, diese Bestimmung an die Subunternehmer\*innen nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer\*innen nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen. AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.



Erleiden Arbeitnehmer\*innen des\*der AN oder die Subunternehmer\*innen oder Arbeitnehmer\*innen der Subunternehmer\*innen einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist AN verpflichtet, die Post völlig verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art. Für Material- und sonstige Verluste, insbesondere durch Diebstähle, während des Zeitraumes der Montage/Installation in Betriebsstätten der Post leistet die Post keinen, wie auch immer gearteten, Schadenersatz.

- 2.11. AN hat iS der Interessenswahrungspflicht gegenüber der Post jegliche Abwerbung von Mitarbeiter\*innen der Post, sei es für sich oder Dritte, zu unterlassen und verpflichtet sich, Mitarbeiter\*innen der Post während der Vertragsdauer und für eine Zeit von zwölf Monaten nach Vertragsbeendigung nicht zu beschäftigen. Für den Fall des Verstoßes ist AN verpflichtet, eine Vertragsstrafe in der Höhe eines Bruttojahresgehaltes des\*der abgeworbenen Mitarbeiter\*in an die Post zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.

### **3. Angebote / Kostenvoranschlag**

- 3.1. Den Aufwand für Angebote einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge trägt AN; wird vom\*von der AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170a ABGB).

- 3.2. AN garantiert, dass AN den Kostenvoranschlag sowie das Angebot unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit sowie Eignung aufgrund der Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) für die Post erstellt; es dürfen insbesondere keinerlei Bauteile oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für ordnungsgemäße und mängelfreie Funktionsfähigkeit, wie sie gewöhnlich vorausgesetzt bzw. vertraglich vereinbart wurden, erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung oder im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

### **4. Vertragsabschluss/Bestellung**

- 4.1. Die Leistungserbringung setzt den schriftlichen Vertragsabschluss durch vorherige schriftliche Bestellung bzw. Annahme des Angebots der Post voraus. Auch Änderungen und Ergänzungen des Angebots haben immer schriftlich zu erfolgen. Für Leistungen, die vor Vertragsabschluss erbracht werden, hat AN kein Anspruch auf Entgelt.

- 4.2. Änderungen des Leistungsumfanges bzw. Anpassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Post.

- 4.3. Der Vertragsabschluss kann auch durch die Zuschlagserteilung an den AN im Zuge eines Vergabeverfahrens erfolgen.

### **5. Nachfolgeprodukte**

- 5.1. Ist es AN nicht möglich, die beauftragte Maschine bzw. Teile dieser zu liefern, kann AN die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten; diese müssen mindestens dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit den schon gelieferten Teilen kompatibel sein.

- 5.2. Die Post hat das Recht, die Lieferung der jeweils letzten Version der Maschine bzw. von Teilen der Maschine zu verlangen. Neue Teile haben keinen Einfluss auf den Preis der Gesamtmaschine.

- 5.3. Preisreduktionen zwischen alten und neuen Komponenten sind im selben Umfang an die Post weiterzugeben.

### **6. Lieferplan/Lieferung**

- 6.1. AN hat die Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) überprüft.

- 6.2. Sofern vertraglich vorgesehen wird AN ein Pflichtenheft erstellen, in dem seine\*ihre nach Zuschlag/Auftragserteilung gemachten technischen Festlegungen, welche AN gemeinsam mit der Post erarbeitet hat, dokumentiert werden.

- 6.3. Basierend auf den Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) liefert AN ein vollständiges und funktionsfähiges Werk, welches den anerkannten



Regeln der Technik und dem Stand der Technik entspricht, wobei AN insbesondere auf die zweckentsprechende Dimensionierung achtet.

- 6.4. AN erstellt einen Liefer- und Montageplan, der die wesentlichen Termine und Ansprechpersonen samt deren Erreichbarkeit enthält. Im Lieferplan angegeben ist auch der Termin für die Übernahme gemäß Punkt 15.
- 6.5. Die Lieferung des Werks erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan vorher festgelegt worden sind; der Aufstellungs-/Installationsort gilt als Erfüllungsort. Das gelieferte Werk geht erst mit dem Zeitpunkt der Übernahme in das Eigentum der Post über. Ab Beginn eines allfälligen Probetriebes gemäß Punkt 12 bis zum Zeitpunkt der Übernahme hat die Post jedoch das Recht zur Nutzung des Werkes, ohne dass der Post hierfür Kosten verrechnet werden. Ein Eigentumsvorbehalt des\*der AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.
- 6.6. AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Ortes, an dem das Werk montiert/installiert wird, nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungs- Bestimmungen und sonstige Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung zu treffen. AN hält die Post gegen alle Ansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten erhoben werden, zur Gänze schad- und klaglos; dies gilt auch, wenn Erfüllungsgehilfen des\*der AN Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Post geltend machen. Für Material- und sonstige Verluste, insbesondere durch Diebstähle, während des Zeitraumes der Montage/Installation und des Probetriebes leistet die Post keinen, wie auch immer gearteten, Ersatz.

## **7. Datenschutz**

AN stimmt zu, dass die auftragsrelevanten und personenbezogenen Daten seiner\*ihrer Ansprechpersonen von der Post zu Zwecken der Lieferant\*innenverwaltung verwendet und an konzernverbundene Unternehmen der Post übermittelt werden.

AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG, BGBl. I Nr. 190/2021 idgF) bzw. die an Stelle dieser Bestimmungen tretenden gesetzlichen Regelungen, einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag der Post verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integrierender Vertragsbestandteil zwischen den Vertragspartnern abzuschließen, der dem Vertrag als Anlage angeschlossen wird.

## **8. Geheimhaltung/Postgeheimnis**

- 8.1. Im Zuge der Leistungserbringung gelangen vertraulich zu behandelnden Informationen, Daten, Geschäftsgeheimnisse und Know-how der Post (im Folgenden „Informationen“) AN zur Kenntnis und in seinen\*ihrer Zugriffsbereich. AN ist zur Geheimhaltung aller AN bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., verpflichtet, sofern die Post AN nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 8.2. AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. AN hat insbesondere
  - diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm\*ihr von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
  - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter\*innen zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;
  - alle ihm\*ihr von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm\*ihr in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;



- wenn AN Dritte oder konzernverbundene Unternehmen iSd § 189a UGB zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden, die Post über deren Einsatz zu informieren und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
  - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten;
  - ersetzte Komponenten auf denen Informationen enthalten sind, so zu bearbeiten, dass diese nicht mehr lesbar sind bzw. diese Komponenten auf Wunsch der Post unter Beiziehung eines\*einer Mitarbeiter\*in der Post zu zerstören. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch der Post in jedem Einzelfall schriftlich zu bestätigen.
- 8.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und so weit
- eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
  - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den\*die AN oder durch Dritte, die dem\*der AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
  - die Informationen dem\*der AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
  - die Informationen durch eine\*n Dritte\*n ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem\*der AN zur Kenntnis gebracht wurden;
  - Informationen betroffen sind, die AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.
- 8.4. Sollte AN im Zuge der Erbringung der Leistung Zugang zu Sendungen der Post erlangen, verpflichtet sich AN das Postgeheimnis gemäß § 5 Postmarktgesetz (PMG) zu wahren.
- 8.5. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung an die Erfüllungsgehilfen schuldet AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro zehntausend). Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung der Pönale befreit AN nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 9. Baustelleinrichtung (falls erforderlich)**
- 9.1. AN hat sich vor Montagebeginn vor Ort über die Möglichkeit der Baustelleinrichtung zu unterrichten. Die Ausführung der Baustelleinrichtung hat AN in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen mit der Post abzustimmen.
- 9.2. Dem\*Der AN werden nach Absprache mit der Post Arbeitsbereiche und ggf. Flächen für Materiallagerung zugewiesen. Ein Anspruch auf eine bestimmte örtliche/räumliche Lage besteht nicht.
- 9.3. Die Post hat unbeschränkten Zutritt zu allen Räumlichkeiten/Einrichtungen, auch wenn sie vom\*von der AN genutzt werden.
- 9.4. Lagerräume und Lagerplätze werden, soweit vorhanden, dem\*der AN unentgeltlich, jedoch auf jederzeitigen Widerruf und ohne Haftung durch die Post zur Verfügung gestellt. Ohne Zustimmung der Post ist es unter keinen Umständen gestattet Lager- oder Arbeitsbereiche einzurichten.
- 9.5. Das Umsetzen der Baustelleinrichtung und das Umlegen von Baustellenversorgungsleitungen während der Bauzeit auf Verlangen der Post sind vom\*von der AN kostenlos und termingerecht vorzunehmen.
- 9.6. Während der Montage bzw. Erbringung der Aufbauleistung ist Rücksicht auf parallel durchzuführende Arbeiten von Drittgewerken (z.B. haustechnische Einrichtungen) zu nehmen. Die Montage durch den\*die AN erfolgt nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Post.



- 9.7 Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Widerruf der Zustimmung hat AN auf seine\*ihre Kosten die Arbeits- und Lagerflächen zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 9.8 Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht erlaubt.
- 10. Aufbau/Montage**
- 10.1 Die Stromversorgung auf der Baustelle ist zwischen Post und AN gesondert zu vereinbaren. Im Normalfall sind an der Baustelle Stromanschlüsse vorhanden. Darüberhinausgehende Stromversorgungen sind vom\*von der AN selbst herzustellen. Aus Störungen in der Zufuhr, oder aus der Belegung bestimmter Anschlüsse durch andere Firmen, kann AN gegenüber der Post weder Rechte noch sonstige Ansprüche ableiten. AN hat für die Stromversorgung der einzelnen Montageplätze die Verbindungskabel zum Steckdosenteil der Stromverteiler zu stellen.
- 10.2 Während der Aufbauzeit ist, wenn nichts anderes angegeben ist, eine Grundbeleuchtung vorhanden. Eine darüberhinausgehende Arbeitsstellenbeleuchtung ist in jedem Fall Sache des\*der AN.
- 10.3 Auf der Baustelle muss während der Montagezeit ständig ein\*e Vertreter\*in des\*der AN anwesend sein, der\*die berechtigt ist, Weisungen der Post in Empfang zu nehmen und Anordnungen für seine\*ihre Mitarbeiter\*innen zu treffen. Der\*Die Vertreter\*in des\*der AN ist der Post unverzüglich nach Vertragsabschluss bekannt zu geben. Ein Wechsel des\*der Vertreter\*in ist der Post innerhalb von 48 Stunden bekanntzugeben.
- 10.4 Während der Montage sind vom\*von der AN in Absprache mit der Post vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere für Arbeiten mit offenem Feuer und bei Schweißarbeiten. Brennbare Abfallstoffe sind täglich von der Baustelle zu entfernen. Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen nicht verwendet werden.
- 10.5 Für das Anbringen von Firmenwerbung jeglicher Art ist das vorherige Einvernehmen mit der Post herzustellen.
- 11. Inbetriebnahme und Funktionsprüfung**
- 11.1 Soweit es der Leistungsgegenstand erfordert, sind nach der Montage/Installation eine Inbetriebnahme und eine Funktionsprüfung sowie vertraglich vereinbarte oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen bis zum vereinbarten Beginn des Probetriebes durchzuführen; die erfolgreiche Inbetriebnahme und Funktionsprüfung sowie die vereinbarten und/oder erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen sind der Post bekanntzugeben.
- 11.2 Bei Inbetriebnahme handelt es sich um einen Anlaufvorgang, der zeitlich vor dem Probetrieb liegt. In diesem Zeitraum wird das Personal der Post (insbesondere Techniker\*innen und Bedienpersonal) durch den\*die AN mit der Maschine vertraut gemacht.
- 11.3 Die Arbeiten des\*der AN umfassen:
- Inbetriebsetzung und Prüfung der aufgebauten Maschine durch den\*die AN.
  - Durchführung aller Einstell-, Abgleich- und sonstiger Arbeiten für den gesamten Lieferumfang.
  - Prüfung aller Schnittstellen von bzw. zu der vom\*von der AN gelieferten Maschine.
- 11.4 Die Inbetriebnahme endet mit einem Funktionstest der Gesamtanlage und der Prüfung durch eine\*n akkreditierte\*n Sachverständige\*n (z.B. TÜV) hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Normen und gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Bedienpersonals. Die Kosten dafür sind im Gesamtpreis enthalten. Dem\*der akkreditierten Sachverständigen sind vom\*von der AN alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.
- 11.5 Der positive Befund des\*der Sachverständigen ist Voraussetzung für den Probetrieb und der Post zu übergeben.
- 12. Probetrieb**
- 12.1 Die Unterlagen für einen allfälligen Probetrieb (siehe Punkt 18), insbesondere die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, bringt AN rechtzeitig, längstens jedoch bis eine (1) Woche vor dem Beginn des Probetriebs bei und übergibt sie der Post.



- 12.2. Die Durchführung des Probetriebes liegt in der Verantwortung des\*der AN. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat AN das technische Personal und die Geräte für den Probetrieb unter seiner\*ihrer Verantwortlichkeit beizustellen. Das Bedienpersonal wird von der Post gestellt. Das Bedienpersonal wird vom\*von der AN entsprechend unterwiesen. Das Material für den Probetrieb kann nur nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 12.3. Mängelbehebungen werden vom\*von der AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt.
- 12.4. Treten während des Probetriebes Behinderungen, Mängel, Verzögerungen, etc. auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, so ist über Verlangen der Post der Probetrieb nach Beseitigung der Behinderung erneut durchzuführen, so dass der Zeitraum des gesamten einwandfreien Probetriebes dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum für den Probetrieb entspricht.
- 12.5. Der erfolgreiche Probetrieb ist Voraussetzung für die Abnahme.
- 12.6. Erreicht die Anlage die vereinbarten Werte für z.B. Funktion, Leistung und Verfügbarkeit nicht, ist die Anlage zu verbessern und der Probetrieb so lange zu verlängern, bis die geforderten Werte in der geforderten Dauer erreicht werden (siehe Punkt 12 Abnahme). Die Kosten dafür trägt AN.
- 12.7. Das Ergebnis des Probetriebes (z.B. Durchsatz, Betriebszeiten, Störungen etc.) ist schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten und der Post zur Kenntnis zu bringen.
- 13. Schallschutz/Blendschutz/Emissionen**
- 13.1. AN hat sicherzustellen, dass von den von ihm\*ihr gelieferten Maschinen, Anlagen und Komponenten keine gesundheitsgefährdenden Emissionen ausgehen und die diesbezüglichen Vorschriften zum Arbeitnehmer\*innenschutz eingehalten werden.
- 13.2. Alle Lärminderungstechniken, die für die Einhaltung der Arbeitnehmer\*innenschutzbestimmungen insbesondere hinsichtlich Lärmes und Vibrationen notwendig sind, sind anzuwenden. Vor Montage ist eine Lärmmessung vorzunehmen. Die gelieferten Maschinen / Komponenten dürfen 75 dB (A), gemessen in 1,50 m Höhe an den Arbeitsplätzen, nicht überschreiten. Der Auslösewert für gehörgefährdenden Lärm von 85 dB(A) darf an keinem Teil der Anlage bzw. deren unmittelbarer Umgebung überschritten werden.
- 13.3. Die Messung des Schalldrucks an den Arbeitsplätzen wird gegebenenfalls im Zuge der Abnahme durch die Post vorgenommen. Im Streitfall wird vereinbart, dass ein akkreditierter Sachverständiger (z. B. TÜV) die Messung vornimmt. Die Kosten dafür übernimmt die Partei, deren Ansicht widerlegt wurde.
- 13.4. Die gelieferten Maschinen / Komponenten dürfen keine Blendwirkung haben (Beleuchtungen, Laser etc.). Im Bedarfsfall sind Abschirmungen anzubringen oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen.
- 14. Abnahme**
- 14.1. Die Abnahme erfolgt nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach Abschluss eines allfälligen Probetriebes und Beseitigung der Mängel, die, während diesem aufgetreten sind, wobei Mängelbehebungen vom\*von der AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt werden. Sind Teilabnahmen vereinbart, hat AN die Post zur Abnahme dieses Teiles aufzufordern.
- 14.2. Die Abnahme dient der Feststellung der Mängelfreiheit des Werkes oder Teilen davon und besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und ggfs. einem probeweisen Echtbetrieb; sie erfolgt unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes/Leistungsbeschreibung.
- Funktionstest: Überprüfung, ob das Werk die gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen sowie die im Pflichtenheft/Leistungsbeschreibung geforderten und im Angebot zugesagten Funktionen erfüllt;
  - Leistungstest: Überprüfung, ob das Werk unter den definierten bzw. mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen, die definierten Anforderungen an die Leistungen (wie z.B. Antwortzeiten und Durchsatz) in der geforderten Qualität erfüllt;
  - Probeweiser Echtbetrieb: Überprüfung der Zuverlässigkeit im Echtbetrieb; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen (0:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der vereinbarten Zeit –



dieser Zeitraum kann auch bereits im Probetrieb begonnen werden - mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Werten bzw. Prozentsätzen bei gleichzeitiger Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.

- 14.3. Bei Feststellung eines wesentlichen Mangels kann die Post die Abnahme verweigern und AN hat binnen 2 Wochen den schriftlich mitgeteilten Mangel zu beheben und den Leistungsgegenstand erneut zur Abnahme bereitzustellen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 24 von der Post fällig gestellt wird.
- 14.4. Ein **wesentlicher Mangel** ist dadurch gekennzeichnet, dass der ordnungsgemäße Gebrauch der Maschine / Anlage / Komponenten nicht möglich, oder nur mit einem Mehraufwand an Personal und Betriebszeit auszugleichen ist. Ein wesentlicher Mangel liegt auch vor, wenn die geforderte Qualität (z.B. Verteilung auf richtige Ziele) nicht erreicht wird. Das Fehlen der Dokumentation (insbesondere der Bedienungsanleitung) ist ebenfalls ein wesentlicher Mangel.
- 14.5. **Unwesentliche Mängel** hat AN nach Maßgabe der zeitlichen betrieblichen Anforderungen der Post gemäß Mängelliste und abgestimmten Terminplänen zu beheben. Sie schließen zwar die Abnahme nicht aus, hindern aber die Auszahlung des allenfalls vereinbarten Haftrücklasses und entbinden den\*die AN nicht von der Pflicht zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist.
- 14.6. AN nimmt an der Abnahme auf eigene Kosten teil. Über die erfolgreiche Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und seitens der Post und dem\*der AN zu unterfertigen.
- 14.7. Sind aus Gründen, die AN zu vertreten hat, mehr als zwei Abnahmen erforderlich, hat AN die Kosten, die der Post für die Bereitstellung von Personal und Material erwachsen, zu ersetzen.
- 14.8. Wird die Abnahme des mängelfreien Leistungsgegenstandes von der Post nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach dem Ende des allfälligen Probetriebes bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen gem. Punkt 11.1 durchgeführt, gilt der Leistungsgegenstand vier Wochen nach der Fertigstellungsmeldung bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen als mängelfrei abgenommen.

## **15. Übernahme/Teilübernahmen**

- 15.1. Als Tag der Übernahme gilt:
- der Werktag, der dem Tag, an dem die erfolgreiche Abnahme durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls beendet wird (Punkt 12.6), folgt; oder
  - bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch die Post der Werktag, nach dem das Werk gemäß dem von der Post unterfertigten Abnahmeprotokoll betriebsbereit installiert wurde und der Post uneingeschränkt vertragskonform und mängelfrei zur Verfügung steht; oder
  - soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt, der Werktag, an dem das Werk vertragskonform und mängelfrei geliefert wurde.
- 15.2. Sind mehrere Abnahmen von Teilen des Werkes notwendig, wird das Werk danach nur in seiner Gesamtheit übernommen. Die Übernahme erfolgt durch schriftliche Übernahmebestätigung unter Angabe der übernommenen Teile des Werkes und der Mängellisten aus den einzelnen Abnahmen. Die Übernahme setzt den Nachweis eines störungsfreien allfälligen Probetriebes und (einer) erfolgreichen Abnahme(n) voraus.
- 15.3. Übernahmen von Teilen des Werkes werden nur dann vorgenommen, wenn die Post dem ausdrücklich vorher zustimmt. Werden Teilübernahmen vorgenommen, so geht nur der jeweils betroffene Teil des Werkes an die Post über.
- 15.4. Sind wegen eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung sämtlicher (Teil-) Abnahmen und der Übernahme, wegen Mängeln an der Leistung, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes des Werkes bis zur Übernahme und damit bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist erforderlich, müssen diese vom\*von der AN oder dessen Beauftragten nach seinen\*ihren Angaben durchgeführt werden; sofern erforderlich wird



vom\* von der AN das technische Personal für die Aufrechterhaltung der Funktionen beige-  
stellt.

- 15.5. Diese Mängelbehebung wird vom\* von der AN gemäß den Vorgaben der Post - aufgrund zeitlicher betrieblicher Anforderungen - durchgeführt.
- 15.6. Sollte nach der Übernahme durch die Post bei einer behördlichen Begehung anlässlich der Erteilung der Benützungsbewilligung von der Behörde ein Mangel an dem Werk beanstandet werden, ist AN zur unverzüglichen und für die Post kostenlosen Erfüllung der Auflagen der Behörde und kostenlosen Behebung der Mängel verpflichtet.

## **16. Informationspflichten**

- 16.1. Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.
- 16.2. AN wird die Post rechtzeitig, mindestens aber ein (1) Jahr vor dem tatsächlichen Datum, über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen und auslaufenden Softwareversionen unterrichten.
- 16.3. AN ist nicht verpflichtet Schulungen ohne gesondertes Entgelt abzuhalten, jedoch hat AN die Post auf deren Wunsch fristgerecht über seine\* ihre sonstigen Schulungsprogramme zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahmekosten, Kurstermine und Kursort. Der Post ist Gelegenheit zu geben, zu marktconformen Bedingungen an diesen Schulungsprogrammen teilzunehmen.

## **17. Projektmanagement**

- 17.1. AN hat der Post eine\*n Gesamtverantwortliche\*n als Projektleiter\*in vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.
- 17.2. Projektleitung und Berichtswesen:
  - 17.2.1. AN hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Phasen wöchentlich, ansonsten alle 14 Tage, im vereinbarten Format auf den aktuellen Stand zu bringen und der Post zu übermitteln; dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.
  - 17.2.2. AN hat eine Dokumentation zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, etc.) definiert sind.
  - 17.2.3. Von jeder Besprechung ist durch AN ein Ergebnisprotokoll im vereinbarten Format des bei der Post eingesetzten MS-Office-Systems zu verfassen und längstens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Besprechung an alle Beteiligten zu übermitteln.
  - 17.2.4. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom\* von der AN zur Gänze auf seine\* ihre Kosten durchzuführen, wenn AN diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat; sie sind durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird.
  - 17.2.5. Von der Post verlangte Änderungen bis zum Umfang von 1/10 des Gesamtumfanges des Auftrages verändern nicht den Terminplan, sofern sie von der Post innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bekannt gegeben werden.

## **18. Dokumentation**

- 18.1. Die Dokumentation hat den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Normen zu entsprechen.
- 18.2. AN übergibt der Post spätestens mit Beginn des Probetriebs eine vorläufige und zur Abnahme eine vollständige Dokumentation und ist verpflichtet, Änderungen und Anpassungen während der Erbringung der Leistung und der Gewährleistungsfrist so einzupflegen, dass die Dokumentation immer auf dem aktuellen Stand ist. Nach Ende der Gewährleistungsfrist geht die Pflicht zur Führung der Dokumentation auf die Post über. AN hat diese jedoch über Änderungen, die an den Maschinen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung durchgeführt werden, zu informieren, so dass diese in die Dokumentation eingepflegt werden können.



- 18.3. Die Dokumentation ist vollständig zu übergeben. Die Mitarbeiter\*innen der Post müssen mit dieser Dokumentation in die Lage versetzt werden, Wartungen und rationelle Störungsbehebungen auszuführen.
- 18.4. Zur Dokumentation gehören insbesondere:
- Bestandspläne, Übersichtspläne,
  - Explosionszeichnungen wichtiger Teile,
  - Bedienungsanleitungen,
  - Wartungsanleitungen, Revisionspläne,
  - Pflegeanleitungen,
  - Ersatzteillisten.
  - Handbücher, etc.
- 18.5. AN hat der Post sämtliche Unterlagen, Pläne, Beschreibungen und Messprotokolle für allfällige Behördenverfahren zeitgerecht und in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen.
- 18.6. Sämtliche Dokumentationen sind in deutscher Sprache einfach in Papierform und darüber hinaus in elektronischer Form in einem allgemein üblichen Format (z.B. Microsoft Office, AutoCAD, PDF, etc.) auf Datenstick beizubringen. Die zu verwendenden Formate sind mit der Post abzustimmen. Handbücher und Bedienungsanleitungen von Zukaufteilen können auch in englischer Sprache geliefert werden.
- 19. Entgelt**
- 19.1. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Allgemeine Preissenkungen, einschließlich jener des\*der AN ab dem Datum der Vertragsunterfertigung sind an die Post weiterzugeben. Mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Leistungen abgegolten.
- 19.2. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. von der Post übernommen, außer dies wurde ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart.
- 19.3. Sämtliche Software-Lizenzen, welche für den Betrieb des Werks erforderlich sind (egal, ob direkte Ansteuerung oder Schnittstellen zu externen Systemen), sind im Preis enthalten. AN hat nicht das Recht, die Post in ihren Möglichkeiten die Software (z.B. eine SPS Programmierung) durch Schutzmaßnahmen, wie Passwörter o.ä. zu beschränken. Sind derartige Sicherheitsmechanismen vorhanden, hat AN der Post die Zugangsdaten bei Abnahme zu übergeben. Widrigenfalls kann das Werk nicht abgenommen werden.
- 19.4. AN hat Software-Lizenzen, welche für den Betrieb des Werks erforderlich sind, im Angebot inkl. Preisangabe zu nennen. Die Post wird diese prüfen und entscheiden, ob die Lizenzen durch AN beizustellen sind oder ob die Post diese über bereits bestehende, Post-eigene Verträge abrufen wird. Im Falle der Bereitstellung von Lizenzen durch die Post sind die vom\* von der AN genannten Kosten dieser Lizenzen vom Anlagenpreis in Abzug zu bringen. Sollte AN die Nennung der erforderlichen Lizenzen unterlassen und dies in weiterer Folge zu Kosten für die Post führen, so hat AN diese Kosten samthaft zu übernehmen. Dies gilt für direkte Lizenzkosten in gleicher Weise wie für Kosten die aufgrund von Vermessungen und allfälligen Nachforderungen durch Lizenzgeber\*innen entstehen.
- 19.5. Stellt sich im Zuge der Vertragserfüllung heraus, dass – ohne, dass AN daran ein Verschulden trifft und ohne, dass eine Gefahr im Verzug vorliegt, zusätzliche Leistungen notwendig oder zweckmäßig sind, hat AN dies unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar der Post mitzuteilen und das schriftliche Einvernehmen mit der Post über die Erweiterung bzw. Änderung des Leistungsgegenstandes herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung bzw. Leistungen einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Unterlässt AN dies, gebührt ihm\*ihr für die zusätzlichen Leistungen auch dann kein Entgelt, wenn diese nützlich oder zweckmäßig sind.
- 20. Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen**
- 20.1. Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme  $\leq$  EUR 100.000,-- ist die Zahlung zu 100% nach Abnahme und Rechnungslegung fällig.



- 20.2. Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme > EUR 100.000,-- sind die Zahlungen nach folgendem Plan fällig:
- Bei Auftragserteilung: 30% der Auftragssumme, sobald die unterfertigte Auftragsbestätigung, der unterfertigte Vertrag und eine Anzahlungsbankgarantie in Höhe von 30% der Auftragssumme mit einer Laufzeit bis zur Lieferung der Anlage plus 6 Wochen vorliegen.
  - Bei Lieferung der Anlage: 30% der Auftragssumme,
  - Nach erfolgter Übernahme: 35% der Auftragssumme,
  - Haftrücklass: 5% der Auftragssumme über den Gewährleistungszeitraum gemäß Punkt 26 plus ein (1) Monat; Ablösbar mittels Bankgarantie.
- Die Bankgarantien haben dem Muster in **Anlage ./1** zu entsprechen. Diese Bankgarantien sind im Anschreiben mit Bestellnummer/Aktenzahl und der Bezeichnung der auftragsvergebenden Stelle der Post zu versehen und an die Adresse der Rechnungseingangsstelle der Post zu senden.
- 20.3. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) Nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des\*der Besteller\*in, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und sind in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle  
**Österreichische Post AG  
Rechnungseingangsstelle  
Business Center 590  
1000 Wien**  
zu senden.
- 20.4. Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.
- 20.5. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto, abzgl. 3 % Skonto, oder 60 Tage netto (ohne Abzug von Skonto). Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 20.6. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zurückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- 20.7. Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich alle angegebenen Entgelte/Preise als Nettobeträge exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei Angeboten aus einem Drittland verstehen sich die Nettoentgelte inklusive etwaiger Einfuhrabgaben (Zoll und sonstige Eingangsabgaben), jedoch exklusive der Einfuhrumsatzsteuer.
- 21. Haftrücklass**
- 21.1. Wird in der Ausschreibung oder im Vertrag die Höhe des Haftrücklasses nicht vereinbart, so wird vom Pauschalpreis ein Betrag in Höhe von 5% als Haftrücklass einbehalten.
- 21.2. Die Freigabe des Haftrücklasses erfolgt innerhalb von einem (1) Monat nach mangelfreier Schlussfeststellung bzw. Verbesserung sämtlicher Mängel, die aufgrund der durchgeführten Schlussfeststellung gem. Punkt 29 noch zu beheben waren.
- 21.3. Der Haftrücklass kann mit Zustimmung der Post durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Die Bankgarantie hat dem Muster in **Anlage ./1** zu entsprechen.
- 22. Verwertungsrechte / Patente**
- 22.1. AN übergibt das Werk mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung des Werkes durch die Post benötigt werden.
- 22.2. Das Recht, das vom\* von der AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – zu benutzen steht bei **Standardmaschinen** nicht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Recht auf



wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen. Standardmaschinen sind Maschinen, die vom\*von der AN in Serienfertigung hergestellt werden und ohne bzw. ohne wesentliche Änderungen an verschiedene Kunden veräußert werden.

- 22.3. Das Recht, das vom\*von der AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – zu benützen steht **bei individuell für die Post angefertigten Maschinen** ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf Vervielfältigung für eigene Zwecke mit ein. AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art am Werk durchführen darf. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.
- 22.4. Das von der Post dem\*der AN zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung, im Besonderen zur Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellte Know-how steht der Post zu und darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung vom\*von der AN nicht verwendet werden.
- 22.5. Die Post ist in jedem Fall berechtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen und dabei auch in die vorangeführten Schutzrechte einzugreifen bzw. eingreifen zu lassen. Dies gilt nicht für den Quellcode der Systemsteuerung. Die Post ist weiters berechtigt, die Maschine als funktionsfähige Einheit (Hardware und Software) an Dritte zu veräußern.

### **23. Leistungsverzug**

- 23.1. Verzögert sich aus Gründen, die in der Sphäre des\*der AN liegen, das Erreichen eines festgelegten Termins laut Terminplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Werkes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist die Post nach ihrer Wahl berechtigt:
- auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig ein Pönale für den Beginn jeden Kalendertages des Verzuges gem. Punkt 24 zu fordern, oder
  - unbeschadet ihres Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales gem. Punkt 24, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall kann das Pönale entsprechend dem tatsächlichen Verzug, mindestens aber entsprechend einem Verzug von 90 Tagen gefordert werden.
- Ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.
- 23.2. In jedem Fall eines durch den\*die AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des\*der AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

### **24. Vertragsstrafen (Pönalen)**

- 24.1. Soweit einer der folgenden Punkte:
- Aufbau,
  - Probetrieb,
  - Durchsatz und/oder
  - Verfügbarkeit
- nicht vereinbart wurde, kommen die entsprechenden Unterpunkte/Vertragsstrafen nicht zur Anwendung.
- 24.2. Nichteinhaltung von Fristen  
AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5% des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10% des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der



Post zu vertreten sind. Die Vertragsstrafe für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten gemäß Punkt 2.10 ist von dieser Deckelung nicht umfasst. Im Verzugsfall kann die Post jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes.

- 24.3. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe wird auch dann fällig, wenn die Leistung mangelhaft erbracht wird. Mangelhaftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein vereinbarter Durchsatz und/oder eine vereinbarte Verfügbarkeit nicht erreicht werden. Bei mangelhafter Erfüllung kommt das Pönale wie bei der verspäteten Erfüllung bis zum Eintreffen der mangelfreien Ersatzlieferung bzw. bis zur Fertigstellung der Verbesserung bzw. Ersatzleistung zur Anwendung; d.h. AN befindet sich in Verzug.
- 24.4. Die Vertragsstrafe wird nicht verrechnet, wenn, trotz Nichteinhaltung vorhergehender Fristen die Verfügbarkeit und der Durchsatz zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme durch die Post gegeben ist.  
Dieses Nachsehen setzt voraus, dass der Test- und Probetrieb erfolgreich in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden konnte. Die Übernahme darf jedoch nicht später als 2 Wochen nach dem geplanten Termin stattfinden.
- 24.5. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung durch eine\*n von der Post beauftragte\*n Sachverständige\*n. Die Kosten werden von der Post getragen, wenn das Gutachten des\*der Sachverständigen die Ansicht des\*der AN bestätigt. Andernfalls trägt die Kosten AN.
- 24.6. Die Zahlung der Vertragsstrafe/Pönale befreit den\*die AN nicht von der Verpflichtung zur zeitgerechten Erbringung aller vereinbarten Leistungen. Ist AN in Verzug und fällt dafür eine Vertragsstrafe an, ist AN verpflichtet, die Leistungen in kürzest möglicher Zeit zu erbringen.
- 24.7. Im Fall des Liefer- bzw. Leistungsverzugs gilt die vereinbarte Zahlungsfrist automatisch als um die Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerung verlängert.
- 24.8. Das Pönale gilt jedoch nicht im Falle höherer Gewalt, die eine rechtzeitige Erfüllung absolut unmöglich macht (insbesondere, wenn keine technisch und wirtschaftlich vertretbare Ersatzbeschaffung möglich ist; der Nachweis hierüber ist vom\*von der AN zu erbringen).
- 24.9. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, liegen auf Seite des\*der AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den\*die AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7- Woche bzw. 1/30 Monat. Sämtliche Kosten für den Rückbau und Abbau von Maschinen sind zur Gänze vom\*von der AN zu tragen.
- 24.10. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

## **25. Versicherung**

### **25.1. Betriebshaftpflichtversicherung:**

AN hat hinsichtlich der im Rahmen des Vertrages/dieser AVB übernommenen Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 2 Mio. EUR je Versicherungsfall abzuschließen sowie über den vollen Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Bei einem Nettoauftragswert von mind. 5 Mio. EUR erhöht sich die Mindestversicherungssumme auf 5 Mio. EUR.

### **25.2. Maschinen-Montageversicherung:**

Bei einem Nettoauftragswert von mind. 1 Mio. EUR hat AN eine Maschinen- Montageversicherung für seine\*ihre Gewerke abzuschließen und für den vollen Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Der Deckungsumfang hat qualitativ mind. den AMMB 2010 des VVO zu entsprechen und quantitativ den Wiedererrichtungswert der geschuldeten Leistung inkl. anfallender Nebenkosten (wie Aufräum- und Abbruchkosten) zu umfassen.

### **25.3. Nachweispflichten:**



Vor Vertragsabschluss hat der\*die AN für alle Versicherungserfordernisse zumindest eine vorläufige Deckungszusage eines\*einer Versicherer\*in vorzulegen. AN verpflichtet sich, den aufrechten Bestand der geforderten Versicherungen jederzeit mittels Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, soweit AN die Post dazu auffordert.

25.4. Wird der Nachweis einer aufrechten Versicherung vom\*von der AN binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch die AG nicht erbracht, so stellt dies einen Rücktrittsgrund gemäß Punkt 3 dar.

## **26. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)**

26.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme. Treten Mängel innerhalb dieser Frist auf, so wird vermutet, dass sie am Tag der Übernahme vorhanden waren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist und beträgt zwei Jahre.

26.2. AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Nachfrist vorzunehmen.

26.3. Kommt AN der Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so gilt Folgendes:

- Ist das Werk dadurch für die Post unbrauchbar und kann es auch nicht durch eine\*n Dritte\*n verbessert werden, verliert AN den Anspruch auf das Entgelt; bereits empfangene Beträge hat AN zzgl. einer Verzinsung in der Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (gem § 456 UGB, § 1333 Abs ABGB idjgF.), vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.
- Ist eine Verbesserung des Werks durch eine\*n Dritte\*n möglich, hat die Post gegen den\*die AN Anspruch auf Ersatz sämtlicher Verbesserungskosten.
- Ist das Werk für die Post in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch eine\*n Dritte\*n nicht möglich, hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgelts.

26.4. § 377 UGB gilt nicht.

26.5. AN obliegt die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße geringfügigkeit und hat AN in diesem Zusammenhang die anfallenden Kosten und Aufwendungen zu tragen.

## **27. Garantie**

27.1. AN leistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist die Garantie für das einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionieren aller Teile, für das Vorliegen der vereinbarten Verfügbarkeit sowie das Material und die Konstruktion auf Basis des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Einsatzprofils. Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile, bei denen der\*die AN ausdrücklich eine geringere Lebensdauer der Post mitgeteilt hat.

27.2. Ist ein Maschinenteil nicht ordnungsgemäß dimensioniert, zeigt Fehlverhalten oder zeigt Zeichen vorzeitiger Abnutzung, ist der\*die AN verpflichtet, die Maschine vor Ort so lange instand zu setzen, bis der ordnungsgemäße Zustand gemäß Leistungsbeschreibung hergestellt ist. Wird der vereinbarte Zustand nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen oder einer mit dem\*der AN gesondert schriftlich vereinbarten Frist hergestellt, ist die Post berechtigt ein Pönale in der Höhe von 10% des betroffenen Maschinenteiles oder eine mit dem\*der AN gesondert schriftlich vereinbarte Pönale zu verrechnen.

## **28. Ersatzteilversorgung**

AN hat der Post über 10 Jahre die Versorgung mit allen Ersatzteilen zu garantieren; ausgenommen IT-Ersatzteile, hier gelten 5 Jahre vereinbart.

## **29. Schlussfeststellung**

29.1. Am Ende der Gewährleistungsfrist und vor der Auszahlung des Haftrücklasses bei Aufträgen >EUR 100.000,00 gemäß Punkt 20, kann die Post eine Schlussfeststellung gemeinsam mit dem\*der AN zur Feststellung der Mängelfreiheit durchführen; werden dabei Mängel festgestellt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zur Behebung dieser Mängel.



29.2. Über die Schlussfeststellung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der Post und dem\*der AN zu unterfertigen ist.

### **30. Schadenersatz**

30.1. AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die AN vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der\*die AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des zweifachen Bruttogesamtauftragswertes.

30.2. AN haftet gemäß § 1313a ABGB für das Verschulden aller Personen, deren AN sich zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen bedient (auch Subunternehmer\*innen) und hält die Post diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

30.3. Sofern mehrere Auftragnehmer\*innen (Bietergemeinschaft) vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.

30.4. AN haftet als Sachverständige\*r gemäß § 1299 ABGB.

30.5. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.

### **31. Freiheit von Rechten Dritter**

31.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung von Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den\*die AN unverzüglich informieren und dem\*der AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

31.2. AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des\*der AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Post mit Zustimmung des\*der AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom\*von der AN nicht unbillig verweigert.

### **32. Außerordentliche Kündigung**

32.1. Die Post ist berechtigt, den Vertrag jederzeit außerordentlich zu kündigen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat die Post dem\*der AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistungen des\*der AN entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen.

32.2. Die Post ist insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird bzw. AN in Liquidation tritt;
- b) AN mit der Leistungserfüllung bzw. vereinbarten Werk in Verzug gerät und/oder die Leistung grobe Qualitätsmängel aufweist; ist das Werk/Leistung vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann die Post eine Teilkündigung nur hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungsteile bzw. Werkteile aussprechen oder den Vertrag zur Gänze kündigen;
- c) Umstände vorliegen, die eine fristgerechte Erfüllung der Leistung bzw. Werkerstellung offensichtlich um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist nachträglich unmöglich machen, sofern die Umstände nicht die Post zu vertreten hat;
- d) AN ohne Zustimmung der Post einen Subunternehmer\*innen einsetzt oder der\*die vom\*von der AN mit Zustimmung der Post eingesetzte Subunternehmer\*in zur Erbringung von Leistungs- bzw. Werkteilen Subunternehmer\*innen einsetzt;
- e) AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ und/oder Erfüllungsgehilfen, z.B. Mitarbeiter\*innen der Post, etc., das/die mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist/sind, oder einem\*einer Dritten, der\*die mit dem Abschluss und/oder der Abwicklung des Vertrages befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt und/oder gegen Anti-Korruptionsvorschriften verstößt;
- f) AN selbst oder eine von ihm\*ihr zur Leistungserfüllung herangezogene Erfüllungsgehilfe oder Dritte\*r die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass AN im Zuge der Ausschreibung bzw. Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;



- h) AN mit anderen Unternehmer\*innen für die Post nachteilige Abreden getroffen hat, die insbesondere gegen die guten Sitten oder Gesetze verstoßen oder den freien Wettbewerb beschränken oder unlauter beeinflussen;
- i) AN und/oder die in der Geschäftsführung des\*der AN tätige(n) physischen Person(en) - wenn AN juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft und Arbeitsgemeinschaft ist - von der zuständigen Verwaltungsbehörde und/oder vom zuständigen Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen, insbesondere
- wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs-, Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes oder
  - wegen einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a StGB), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 UWG), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB, Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB), etc.,
- im Zusammenhang mit seiner\*ihrer bzw. ihren beruflichen Tätigkeit(en) rechtskräftig bestraft bzw. verurteilt wurde(n);
- j) AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis fehlt oder diese verliert.
- k) AN die Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich nicht erfüllt hat;
- l) AN gegen Anti-Korruptionsvorschriften, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, den Verhaltenskodex bzw. gegen Punkt **2.2** und **2.7** verstößt;
- m) AN die Leistungen wegen eines von ihm\*ihr nachgewiesenen Falles von höherer Gewalt unverschuldet nicht mehr erbringen kann oder die Leistungserbringung vom\*von der AN binnen 10 WT nicht möglich ist.
- 32.3. Sowohl im Falle eines Vertragsrücktritts durch die Post als auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß diesem Punkt, verliert AN jeden Anspruch auf Entgelt und Spenerersatz, soweit AN nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare mangelfreie Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurückzuerstatten. AN hat die Post die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zur Gänze zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.
- 32.4. Der - auch mehrmalige - Verzicht auf die Geltendmachung der außerordentlichen Kündigung durch die Post stellt kein Präjudiz der Post dar, bei künftigem Eintreten von außerordentlichen Kündigungsgründen auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu verzichten. Der Vertrag endet mit Zugang der außerordentlichen Kündigung. Zusätzlich wird festgehalten, dass die Post auch bei Umständen, die keinen wichtigen Grund darstellen, zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein kann, wenn in der Vergangenheit bereits wiederholt massive Vertragsverletzungen geschehen sind und die Vertragsfortsetzung für die Post daher unzumutbar ist.
- 32.5. Nach Vertragsbeendigung bleiben die Bestimmungen der Punkte **7, 8, 22, 31** und **34 - 40** der AGB wirksam bzw. aufrecht.
- 33. Zurückbehaltung/ Leistungspflicht/ Eigentumsvorbehalt**  
Im Streitfall ist AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen. Ein Eigentumsvorbehalt des\*der AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.
- 34. Aufrechnungsverbot**  
Die Aufrechnung des\*der AN mit seinen\*ihren Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.



**35. Übertragungsverbot**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den\*die AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post.

**36. Verzicht Anfechtung**

AN verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.

**37. Referenzkundin**

Es ist AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine\*ihre Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkundin zu benennen.

**38. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

38.1. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

38.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

**39. Kosten und Gebühren**

39.1. Die mit der Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt AN.

39.2. Für den Fall, dass durch die Vereinbarung der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl 1957/267 idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschriften von Abgabebeträgen kommt, sind diese ausschließlich vom\*von der AN zu tragen.

39.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des\*der AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1957 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält AN sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

39.4. Die Kosten für die Errichtung der Vereinbarung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

**40. Sonstiges**

40.1. Festgehalten wird, dass die Überschriften und Untergliederungen dieser AVB lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.

40.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

40.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten AVB.

40.4. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

**Anlagen:**

Anlage ./1 Bankgarantie

Anlage ./2 Verhaltenskodex für Auftragnehmer\*innen (Stand Juni 2022)



**Anlage ./1**

**Muster einer Bankgarantie**

An die  
Österreichische Post Aktiengesellschaft  
Rochusplatz 1  
1030 Wien

Betrifft: "Betreff, GZ" Garantie

Uns ist bekannt, dass unser\*e Kund\*in ..... einen Vertrag über ..... mit der Österreichische Post AG abgeschlossen hat, zu der eine Anzahlung in Höhe von EUR ..... vereinbart wurde.

Wir übernehmen im Auftrag unseres\*unserer Kund\*in Ihnen gegenüber unwiderruflich die abstrakte Garantie, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, einen Betrag bis zur Höhe von EUR ..... (EUR .....) binnen ..... Werktagen zu zahlen, sobald Sie uns schriftlich mitgeteilt haben, dass unser\*e Kund\*in seine\*ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag vom ..... nicht erfüllt und Sie uns zur Zahlung aufgefordert haben. Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche gemäß §§ 21 und 22 IO.

Die Zahlung kann ausschließlich auf ein von Ihnen bekanntzugebendes Konto bei einem österreichischen Kreditinstitut erfolgen.

Diese Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn Ihre schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Geltungstag einlangt, wozu die Übermittlung per Telefax ausreicht.

Die Garantie verliert ihre Geltung am: .....20...

Eine Rücksendung dieser Garantie nach Ablauf ihrer Geltung ist nicht erforderlich.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher sachlicher und örtlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und sonstige Rechtswirkungen aus dieser Garantie ist 1030 Wien.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift

---

Bank